

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 147.

Dienstag den 30. Juni 1868.

(224—3)

Rundmachung.

Die für das erste Semester 1868 mit **zwanzig Gulden ö. W.** für jede Actie der priv. österr. Nationalbank bestimmte Dividende kann vom

1. Juli l. J.

an bei der Actiencaffe der Nationalbank in Wien behoben werden.

Wien, 20. Juni 1868.

Wipig,
Bank-Gouverneur.

Zimmermann,
Bankdirector.

(223—3)

Nr. 44.

Concurs-Verlautbarung.

Zur Besetzung der bei dieser Statthaltereisystemisirten Stelle eines Baurathes I. Classe mit der VII. Diätencasse und mit dem Jahresgehälte von 2000 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs

bis Ende Juni d. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber um die erwähnte Stelle haben ihre Gesuche mittelst der vorgefetzten Behörden bis zur angebeuteten Frist bei diesem Statthaltereipräsidium zu überreichen und in denselben ihr Alter, die zurückgelegten Studien, ihre Befähigung zum Staatsbaudienste, ihre Sprachkenntnisse, wie auch ihre bisherige Dienstleistung durch gesetzliche Zeugnisse nachzuweisen.

Zara, am 13. Juni 1868.

Vom k. k. dalmatinischen Statthaltereipräsidium.

(220—3)

Nr. 1702.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche des Staatsbaudienstes für Böhmen ist eine Bauadjunctenstelle zweiter Classe mit dem Jahresgehälte von Siebenhundert Gulden ö. W. erledigt.

Die Bewerber um diesen Posten haben ihre instruirten Gesuche

bis zum 15. Juli 1868

im Wege der vorgefetzten Behörde an das böhmische k. k. Statthaltereipräsidium zu richten.

Prag, am 16. Juni 1868.

(222—3)

Exh. Nr. 4 P. St.

Rundmachung.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 30. Mai d. J., Z. 14997 (R. G. Bl. Nr. 55 und Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 20), laut Hauptpunzirungsamts-Erlasses Z. 506 vom 18. Juni l. J., bekannt gegeben, daß an die Stelle der bisher in Anwendung befindlichen, den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberwaare kennzeichnenden Punze (Auslands-punze) eine neue Punze und zwar in doppelter, je nach der Beschaffenheit des Objectes als Gold- und Silberwaare verschiedenen Form nach dem folgenden Muster eingeführt wird, nämlich:

die Punze **A** bei Goldwaaren

die Punze **A** bei Silberwaaren.

Diese Maßregel tritt mit **1. Juli l. J.** in Wirksamkeit.

K. k. Berghauptmannschaft als Punzirungsstätte in Laibach.

(221—3)

Nr. 3498.

Rundmachung.

Die Jagdbarkeit in der zur Ortsgemeinde Oberlaibach gehörigen Catastralgemeinde Saplana wird auf weitere fünf Jahre, nämlich vom 1ten

Juli 1868 bis dahin 1873, im Licitationswege verpachtet und die diesfällige Licitation am

Samstag den 4. Juli 1868,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr, hieramts abgehalten, wozu Erstehungslustige eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Laibach, am 24. Juni 1868.

(226—1)

Nr. 452.

Rundmachung.

Die Kranken-Verpflegung in dem Militär-Garnisonsspital zu Laibach wird auf die Zeit vom 1. October 1868 bis letzten December 1869 im öffentlichen Concurrenzwege mittelst versiegelten schriftlichen Offerten entweder durch Verpachtung der Spitalskostbereitung (traiteurmäßige Verköstigung der kranken und commandirten Mannschaft) oder durch Einlieferung von Victualien und Getränken sichergestellt werden.

Im erstern Falle kann der jährliche Geldverdienst beiläufig auf 20.000 fl. angeschlagen werden.

Im letzteren Falle würde die beiläufige Lieferungs-Erforderniß jährlich betragen:

500 Stück Mundsemmel	à 3 Loth,
27.000 " "	à 6 "
10.500 " "	à 9 "
13.800 " halbweißes Brot	à 16 "
19.000 " "	à 26 "
220 Centner Rindfleisch,	
40 " Kalbfleisch,	
60 " Mundmehl,	
50 " Semmelmehl,	
60 " Weizengries,	
20 " Reis,	
20 " gerollte Gerste,	
8 " gedörrte Zwetschen,	
12 " " Bohnen,	
12 " " Erbsen,	
12 " " Linsen,	
— " frische Butter,	
30 " Rindschmalz,	
1½ " Kümmel,	
50 " Erdäpfel,	
20 " Sauerkraut,	
12 " Grünspeisen,	
¼ " Krenn,	
¼ " Zucker,	
50 Eimer rothen Wein,	
— " weißen Wein,	
12 " Bier,	
20 " Weinessig,	
— " Weingeist,	
1 " Branntwein,	
800 Maß Milch,	
400 Stück Limonien,	
— " Blutegel,	
12.000 " Eier,	
250 " Hühner u. s. w.	

Vom 1. Juli 1868 angefangen, werden in der Rechnungskanzlei des k. k. Garnisonsspitals zu Laibach die näheren Contractbedingungen zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, so wie auch dortselbst die Formularien zu den Offerten für beide Sicherstellungsarten bereitwilligst ausgefolgt und die zu leistenden Badien bekannt gegeben werden.

Die Badien und beziehungsweise die künftigen Cautionen können entweder in barem Gelde oder in Staatsobligationen oder in Hypotheken-Instrumenten erlegt werden.

Bank- und Staatsnoten werden nach dem vollen Nennwerthe angenommen.

Staatsobligationen werden überall nur nach dem Tagescurse angenommen.

Sämmtliche Staats-Obligationen müssen mit den zugehörigen Coupons und dem Talon versehen und auf einen besondern Umschlagsbogen nach ihrem Zeichen und Nennwerthe beschrieben sein. Hypothekar-Instrumente müssen von einer

k. k. Justizbehörde als vollkommen rechtsgiltig bestätigt und darin die verbürgten Geldbeträge klar und bestimmt ausgedrückt sein.

Insoferne die bisherigen Contrahenten sich wieder an der neuen Lieferung betheiligen wollen, können dieselben anstatt der Badien die Depositen-scheine über die bereits erliegenden Cautionen dem Offerte beischließen.

Die zum Badium bestimmten baren Gelder und die Staats-Obligationen können auch bei einer Kriegscasse oder bei dem k. k. Militär-Garnisonsspital in Laibach gegen Depositen-schein erlegt werden, in welchem Falle das Offert nur mit dem Depositen-scheine zu instruieren ist.

Den Offerten muß außer dem Badium auch das politischerseits bestätigte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugniß zugelegt werden.

Die Angebote müssen in den Offerten deutlich mit Ziffern und Buchstaben ohne alle Correctur geschrieben und dürfen darin keinerlei Radirungen vorgenommen werden.

Offerte ohne Badien bleiben unberücksichtigt.

Die Offerte zur traiteurmäßigen Verköstigung haben auf fixe Preise für jede einzelne Speisegattung zu lauten, es können aber auch die Preise nach den vorgeschriebenen 6 Diätportionen, dann der Portion für die Commandirten beziehungsweise Wärterinnen pr. Kopf und Tag gestellt werden.

Die Offerte für Einlieferung der Victualien und Getränke haben gleichfalls auf fixe Preise zu lauten.

Bei Ausfertigung der Offerte ist sich genau an das, von der Spitals-Rechnungskanzlei ausgefolgte Formulare zu halten.

Besondere Bedingungen oder Ausnahmen können und werden nicht berücksichtigt werden.

Bei den Offerten zur Einlieferung der Victualien und Getränke ist es dem General-Commando freigestellt, auch nur die Lieferung einzelner Artikel zu genehmigen und dagegen jene Artikel auszuschneiden, bezüglich welcher überspannte Preisangebote gemacht worden sind.

Die versiegelten Offerte müssen längstens bis

19. Juli 1868

Vormittag unmittelbar bei der Kanzlei-Direction des General-Commando's in Graz eingebracht und auf der Adresse beigesetzt werden: „Offert für das Militär-Garnisonsspital in Laibach.“ Spätere Offerte werden nicht berücksichtigt.

Vom k. k. Militär-Garnisonsspital zu Laibach, am 26. Juni 1868.

Die Spitalscommission:

Dr. Leop. v. Malfatti mp.,

Oberstabsarzt.

Sattler mp.,

Hauptmann, Spitals-Commandant.

Balzar mp.,

Rechnungsführer.

(209—3)

Nr. 3826.

Rundmachung

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josefs-Academie für das Schuljahr 1868/69.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josefs-Academie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1868/9 interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Academie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die academische Uniform, die Externen nicht, die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarialschüler).

Der höhere Lehrcurs dauert fünf Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung von rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, drit-

ten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Academie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgenweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang eintretenden das 25. und respective 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde, kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist, besitzen.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Academie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Academie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Academie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahr.

B. Die Genüsse und Vortheile der Academiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Academiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Academien.

Externe haben für ihre Unterkunft und volle Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär- (Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihre Qualification beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld per 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Academiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien, 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch die externen Academiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diploms-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Academiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten creirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josefs-Academie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine

ärztliche Anstellung im Civildienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen ist bestimmt worden, daß Militär-Zöglinge, welche wegen strafbarer Handlungen aus der Anstalt entfernt werden müssen, kein ihre Studienverwendung an der Academie bezeugendes Document erhalten, so lange sie nicht die auf sie verwendeten Kosten ersetzt haben. Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Academiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahl-Academiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahl-Zöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt; dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Academie einzusenden.

Internen, zahlenden Josefs-Academikern, welche in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsclassen erhalten haben und deren Auf- führung ohne Tadel ist, kann vom Reichs-Kriegs-Ministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Academie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis

15. August 1868

bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josefs-Academie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzten Falle auf einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;
2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;
3. das Sittenzeugniß;

4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialclassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann demselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich einen ähnlichen Calcul bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josefs-Academie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Academie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Competenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie,

der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen. Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vor- genannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmazeutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Academie finden im Verlaufe des Monats statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. ö. W. beim Eintritte in die Academie entrichten. Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. ö. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Academie in vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungspauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten. Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Academie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, resp. dem Matrikelschein und Index lectionum belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob er, der Gesuchsteller, auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerarialplatz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Reichs-Kriegsministeriums.

Wenn ein Aspirant nicht zu der ihm festgesetzten Zeit an die Academie einrückt, ohne den Grund hievon bekannt zu geben, oder wo dieser, wenn angegeben, ein solcher ist, welcher eine längere Verzögerung des Einrückens desselben voraussehen läßt, so wird dessen Stelle sogleich durch einen Reservisten besetzt.

Die neu ankommenden Academiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 30. April 1868.

Wocher mp.,
Oberst.

Dr. Weidler mp.,
Studien-Director.